

INHALT

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- | | | |
|----------|--|-----|
| Art. 68. | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2022 | 170 |
| Art. 69. | Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 | 179 |
| Art. 70. | Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Inflationsprämie | 179 |
| Art. 71. | Aufhebung der „Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ | 180 |
| Art. 72. | Mitteilung zu den Schwestern von Gottes Ebenbild aus Nigeria | 180 |
| Art. 73. | Ordnung zum Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung im Bistum Münster | 181 |
| Art. 74. | Statut des Beraterstabes im Bistum Münster | 182 |
| Art. 75. | Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten | 184 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- | | | |
|----------|--|-----|
| Art. 76. | Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Energieberatungsverträgen für pastoral genutzte Immobilien (ohne Kirchen/Kapellen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster | 188 |
| Art. 77. | Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum | 189 |
| Art. 78. | Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr | 189 |
| Art. 79. | Aufnahme in das Orientierungsjahr | 190 |
| Art. 80. | Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten | 190 |
| Art. 81. | Personalveränderungen | 191 |
| Art. 82. | Unsere Toten | 192 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 83.	Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 – Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst	193
Art. 84.	Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 – Inflationsprämie	195
Art. 85.	85. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	196

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 68 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2022**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 8. Dezember 2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonsti-

ge Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.²“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:
„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.¹“
 - d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:
„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.¹“
 - e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:
„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22}“
 - f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:
„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰“
 - g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
„S 14
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

- b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
 - c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.
3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„1Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. 2Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. 3Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. 4Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. 5Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. 6Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“
4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. 1Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/

Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür

verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen.

³ Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative

entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:
 „§ 1 Anwendungsbereich
 (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“
2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.
 „(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)

3b.	<p>Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge:</p> <p>a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik</p> <p>b) Medizinischer Technologie für Radiologie</p> <p>c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik</p>	<p>MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)</p>
4.	Ergotherapeuten	<p>Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)</p> <p>Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)</p>
5.	Physiotherapeuten	<p>Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)</p>
6.	Diätassistenten	<p>Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)</p>

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG.

²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz

6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. *Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. *Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.02.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 69 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 12. Januar 2023 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 70 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Inflationsprämie**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 12. Januar 2023 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 71 Aufhebung der „Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Die zur „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer Fassung vom 15. November 1993 erlassenen und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in der Fassung vom 15. März 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Nr. 7, Art. 68) veröffentlichten „Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden aufgrund der Neufassung der Grundordnung zum 1. Januar 2023 - veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Januar 2023, Nr. 1, Art. 2 und den dazu ergangenen Erläuterungen zum Kirchlichen Dienst - veröffentlicht ebenda, Art. 3, aufgehoben.

Münster, den 15.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 72 Mitteilung zu den Schwestern von Gottes Ebenbild aus Nigeria

Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker hat am 11. November 2022 mitgeteilt, dass es sich bei den aus Nigeria stammenden Schwestern von Gottes Ebenbild nicht um eine bischöflich approbierte Ordensgemeinschaft handelt. Bischof Yitireh aus dem Bistum Yendi in Ghana informierte zudem am 30. Januar 2022, dass gravierende Unstimmigkeiten bei der Errichtung als öffentlicher Verein von Gläubigen vorliegen, die derzeit umfassend geprüft werden. Der Gründerin Sr. Vivian Ozurumba ist es bis auf weiteres untersagt, neue Mitglieder in die Gemeinschaft aufzunehmen, aus Nigeria nach Deutschland zu entsenden oder weitere Niederlassungen zu gründen. Der Bischof von Münster hat der Gemeinschaft keine Niederlassungserlaubnis erteilt, ein Abschluss von Ordensgestellungsverträgen ist rechtlich unzulässig.

AZ: 101

Art. 73 **Ordnung zum Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher
Begleitung im Bistum Münster**

Präambel

Christlicher Glaube und Gemeinschaft gehören untrennbar zusammen. Dennoch kann Gemeinschaft und geistliche Begleitung auch unheilvoll werden, etwa wenn geistliche Vertrauensbeziehungen verletzt sowie gesunde emotionale Grenzen missbräuchlich überschritten werden. Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung kann in unterschiedlichen Schattierungen geschehen und ist nicht immer unmittelbar zu erkennen. Darum gilt es, mögliche Fehlentwicklungen in Gemeinschaften und bei seelsorglichen Gesprächen rechtzeitig zu erkennen und zu handeln.

§ 1 Ansprechpersonen

- (1) Der Bischof beauftragt für den Bereich Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung mindestens zwei Ansprechpersonen, die als Kontaktpersonen für Betroffene von geistlichem Missbrauch zur Verfügung stehen. Diese sollten möglichst Mann und Frau sein und Kenntnis von geistlichen Prozessen haben.
- (2) Die Ansprechperson führt bei einer Meldung über Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung erste Gespräche (max. 5) mit der/dem Betroffenen und erstellt darüber ein Protokoll. Wenn die/der Betroffene dies wünscht, vermittelt die Ansprechperson einen Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einer geistlichen Begleitung.
- (3) Wünscht die/der Betroffene eine Fallanzeige und weitere Verfolgung des Vorwurfs, leitet die Ansprechperson das Gesprächsprotokoll und die Kontaktdaten der/des Betroffenen an die Koordinierungsinstanz weiter.

§ 2 Koordinierungsinstanz

- (1) Die Koordinierungsinstanz besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Der Generalvikar kann ad hoc weitere Mitglieder berufen. Diese können je nach Art des Falles ein/e Jurist/in, ein/e Personalverantwortliche/r, ein/e Kanonist/in, ein/e Missbrauchsbeauftragte/r, ein/e Referentin für Orden und Geistliche Gemeinschaften, ein/e Referentin für die Priester der Weltkirche sein. Beratend kann die Ansprechperson hinzugezogen werden.
- (2) Die Koordinierungsinstanz nimmt eine erste Einschätzung des geschilderten Sachverhalts vor. Kommt sie zu dem Schluss, dass die Sache weiter verfolgt werden muss, gibt sie die Unterlagen an die Clearingstelle weiter.

§ 3 Clearingstelle

- (1) Die Clearingstelle besteht aus externen und internen Mitgliedern verschiedener Professionen: Pädagoge/in, Psychologe/in, Jurist/in, Ordenschrist/in, Priester, Historiker/in, Soziologe/in, Geistliche/r Begleiter/in. Die Mitglieder werden vom Generalvikar auf Dauer berufen. Beratend kann die Ansprechperson hinzugezogen werden.
- (2) Die Clearingstelle prüft und berät die Angelegenheit in einem geregelten und koordinierten Verfahren, zu dem auch Befragungen beteiligter Personen zählen können. Die Organisation übernimmt eine vom Generalvikar angewiesene Stelle im Bischöflichen Generalvikariat. Nach Abschluss ihrer Beratungen und Prüfungen gibt die Clearingstelle der Koordinierungsinstanz eine Empfehlung für das weitere Vorgehen, für das sie auch beratend zur Verfügung steht.

§ 4 Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen können durchgeführt werden:

- kanonische Visitation einer Gemeinschaft
- Beratung und Begleitung der/des Betroffenen
- Begleitung der/des Beschuldigten
- Intervention

(2) Die Maßnahmen sollten jeweils von einem Team durchgeführt werden. Die Teams werden je nach Sachlage mit Mitgliedern der erforderlichen Professionen besetzt.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 74

Statut des Beraterstabes im Bistum Münster

Grundlage für diesen Beraterstab ist die Regelung in Ziffer B 7 der Interventionsordnung in der Fassung vom 21. Juni 2022, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Bistum Münster 2022 Nr. 7, Art. 87.

Vor dem Hintergrund, dass diese Interventionsordnung keine detaillierte Aufgabenbeschreibung für den Beraterstab fixiert, erlässt der Bischof von Münster nach Abstimmung mit dem derzeit berufenen Beraterstab folgendes Statut.

§ 1 Natur und Kompetenzen

- (1) Der Beraterstab ist ein unabhängiges Beratungsgremium für die Aufgabe des Bischofs im Bereich der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.
- (2) Der Schutz Minderjähriger und Erwachsener vor sexualisierter Gewalt ist eine Aufgabe von höchster Bedeutung. Der Beraterstab hat die Aufgabe, dem Bischof von Münster gemäß den in diesen Statuten festgelegten Verfahren und Bestimmungen zu beraten und Initiativen vorzuschlagen, die darauf abzielen, die lokale Verantwortung der kirchlichen Amtsträger und aller Gläubigen für den Schutz aller Minderjährigen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu fördern.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Beraterstabs gehört insbesondere:

- (1) Fragen und Anliegen des Bischofs bzw. der Interventions- und Präventionsstelle zu beraten und Antworten bzw. Empfehlungen auszusprechen.
- (2) Die Beratung von Einzelfällen, in denen es um Vorgänge eines möglichen sexuellen Missbrauchs oder grenzverletzenden Verhaltens geht.
- (3) Fragen an den Bischof sowie die Interventions- und Präventionsstelle zu richten, eigene Themen, die behandelt werden sollen, aufzugreifen und gegebenenfalls auch Stellungnahmen ab-

zugeben oder Empfehlungen zu verabschieden.

§ 3 Berufung

- (1) Der Bischof beruft die Mitglieder des Beraterstabs jeweils für drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.
- (2) Alle berufenen Mitglieder des Beraterstabs sind in jedweder Hinsicht weisungsunabhängig und die berufenen Mitglieder dürfen in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger innerhalb des Bistums Münster stehen.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Beraterstab aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Münster zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Bischof von Münster aus schwerwiegendem Grund.

§ 4 Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Folgende fachlichen Expertisen müssen im Beraterstab durch eine unabhängige Person abgedeckt sein:
 - a) Kirchenrecht,
 - b) Psychiatrie,
 - c) Pädagogik (Safeguarding/Prävention),
 - d) Rechtswissenschaften,
 - e) Theologie.
- (2) Außerdem sind mindestens zwei Personen aus dem Bereich der Betroffenen sexualisierter Gewalt im Bistum Münster Mitglied des Gremiums. Diese sollen nach Möglichkeit von einer Betroffeneninitiative, die mit dem Bistum Münster zusammenarbeitet, benannt werden.
- (3) Der Diözesancaritasverband Münster und der Landescaritasverband Oldenburg sollen gemeinsam eine Person benennen, die für die caritativen Träger im Beraterstab mitwirkt
- (4) Von Amts wegen für die Zeit ihrer jeweiligen Berufung sind Mitglied:
 - a) die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Münster,
 - d) der/die Voruntersuchungsführer.
- (5) Die Mitglieder des Beraterstabes werden mit Namen und Berufsbezeichnung auf der Homepage des Bistums Münster veröffentlicht.
- (6) Der/die Interventions- und Präventionsbeauftragte(n) des Bistums Münster können beratend an den Sitzungen des Beraterstabes teilnehmen.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beraterstabes sind in der Ausübung ihres Amtes frei und keinerlei Weisungen unterworfen. Eine freie Meinungsäußerung, welche sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegt, kann kein schwerwiegender Grund im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Statuts sein.
- (2) Kein Mitglied des Beraterstabes darf aufgrund der Ausübung seines Amtes einen tatsächlichen oder rechtlichen Nachteil erleiden.

- (3) Die Mitglieder des Beraterstabes unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sowie hinsichtlich der geäußerten Meinungen einzelner Mitglieder. Das gilt nicht, wenn der Beraterstab eine Entbindung von der Schweigepflicht ausspricht und dies in der erforderlichen Bestimmtheit im Protokoll festgehalten ist.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beraterstab sowie nach Auflösung des Beraterstabes fort.

Die Verletzung der Schweigepflicht kann ein schwerwiegender Grund gemäß § 3 Abs. 3 dieses Statuts sein.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Beraterstab wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, die die Sitzungen des Gremiums leitet und bei Bedarf auch für das Gremium sprechen kann.
- (2) Die Sitzungen des Beraterstabes sind nicht öffentlich. Der Beraterstab ist berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Der Beraterstab entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung des Beraterstabes ist ein Protokoll anzufertigen, das im Archiv des Bistums Münster aufzubewahren ist.
- (5) Die Geschäftsführung für den Beraterstab wird vom Bistum Münster sichergestellt

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder im Beraterstab erhalten Auslagenersatz und können auf Wunsch auch eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a) Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 75 **Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten**

Präambel

Es ist Teil der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Vollmacht des Diözesanbischofs, die kirchliche Ordnung aufrechtzuerhalten (c. 392 § 2 CIC/1983). Insbesondere besteht eine schwerwiegende Verpflichtung im Hinblick auf die Strafdisziplin (c. 1311 § 2 CIC/1983).

Die nachfolgende Ordnung ist die Wahrnehmung dieser schwerwiegenden Verpflichtung im Hin-

blick auf die Einhaltung von rechtmäßig verhängten Strafen und Disziplinarmaßnahmen.

Art. 1 Subjektbezogener Anwendungsbereich

Folgende Personen fallen unter diese Ordnung:

1) Durch Dekret oder Urteil verurteilte Straftäte

Gemäß c. 1339 § 5 CIC/1983 ist es die Aufgabe des Diözesanbischofs, in schweren Fällen den durch Urteil oder Dekret verurteilten Täter darüber hinaus auf eine bestimmte Weise unter Aufsicht zu stellen. Im Bereich der Delicta Graviora, insbesondere der Sexualdelikte (cc. 1395, 1398 CIC/1983), wird die Schwere des Falls präsumiert.

2) Beschuldigte, die mangels hinreichender Beweise freigesprochen wurden

- a) Gemäß c. 1348 CIC/1983 kann es unter Berücksichtigung der Umstände der Sachlage bei einem Freispruch, etwa wegen Mangel an Beweisen, angezeigt sein, dass der Diözesanbischof zum Nutzen des Beschuldigten und für das öffentliche Wohl gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983 eine Verwarnung oder einen Verweis per Dekret erlässt. Das Dekret ist im Geheimarchiv und der Personalakte aufzubewahren.

Es handelt sich bei der Verwarnung und dem Verweis um nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen.

- b) Sind Mahnung und Verweis gegen eine Person vergeblich erfolgt, oder es ist keine Wirkung zu erwarten, hat der Diözesanbischof gemäß c. 1339 § 4 CIC/1983 ein Strafgebot gemäß c. 1319 CIC/1983 zu erlassen, in dem genau vorgeschrieben wird, was zu tun und was zu unterlassen ist.

3) Beschuldigte, die nach Abschluss der Voruntersuchung (c. 1717 CIC/1983) keine Straftat begangen haben, aber ein Fehlverhalten in Bezug auf cc. 277, 285 CIC/1983 zeigen.

- a) Gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983 kann der Diözesanbischof eine Verwarnung oder einen Verweis als nicht-strafrechtliche disziplinarische Maßnahme gegenüber Personen aussprechen, durch deren Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwerwiegende Verwirrung der Ordnung entstehen könnte. Dabei hat der Diözesanbischof die besonderen Verhältnisse der Person und der Tatsache zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit steht dem Diözesanbischof u. a. offen, wenn sich der *fumus delicti* durch die Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983 nicht bestätigt hat, aber ein dem Klerikerstand nicht geziemendes Verhalten offenkundig ist

- b) Bei vergeblicher Verwarnung oder Verweis ist gemäß Nr. 2 b) vorzugehen.

4) Personen, gegen die eine Voruntersuchung läuft, oder die in einem offenen Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren sind.

Art. 2 Zielsetzung

Die mit der in c. 392 § 2 CIC/1983 oben genannten Pflicht des Diözesanbischofs verbundene Führungsaufsicht wird nachfolgend geregelt und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- den möglichst nachhaltigen Schutz von Betroffenen
- die regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen zur Vermeidung von weiteren Straftaten, Übergriffen und Grenzverletzungen
- die Fürsorge für diese Kleriker, um der Gefahr der sozialen Isolation entgegenzusteuern und

ihnen zu helfen im Hinblick auf den Umgang mit ihrer Schuld sowie mit persönlichen Gefährdungen.

Art. 3 Führungsinstrumente

Der Bischof bestellt mindestens eine Aufsichtsperson, die unter der Leitung des Personalverantwortlichen für Kleriker im Bistum Münster und der Mitwirkung der Interventionsstelle die im Einzelfall verfügbaren Maßnahmen hinsichtlich der Lebensführung überwacht. Die Personen bedürfen einer der Aufgabe angemessenen fachlichen Qualifikation.

Die Kleriker werden über die für sie festgelegten Intervalle der Besuche sowie deren Zuordnung zum forum externum (z.B. ggü. Bischof, Beraterstab) informiert.

Die Besuche sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Weitere Führungsinstrumente können einzelfallbezogen entwickelt und je nach Situation mit dem Kleriker abgestimmt werden. Dabei ist der Beraterstab des Bischofs (Ziffer 7 der o. g. Interventionsordnung) zu beteiligen.

Art. 4 Kontrollmaßnahmen – Aufgaben der Aufsichtsperson

Die jeweils für einen Kleriker zuständige Aufsichtsperson überzeugt sich insbesondere durch regelmäßige, in festen Intervallen stattfindende Besuche des Klerikers in seiner Privatwohnung von der Einhaltung der Strafen gemäß c. 1336 CIC/1983 sowie ggf. der nicht strafrechtlichen Disziplinarmaßnahmen.

Die Aufsichtsperson nimmt bei ihren Besuchen insbesondere folgende Punkte in den Blick:

- Aktuelle dienstliche und private Situation
- Gesprächs- und Kommunikationsverhalten
- Kenntnis und Umsetzung der erteilten Strafen und/oder Disziplinarmaßnahmen
- Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Strafen und/oder Disziplinarmaßnahmen
- Ärztliche und therapeutische Situation
- Soziale Situation/kirchliche Einbindung
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien
- Wohnsituation und Tagesablauf
- Unterstützungsmaßnahmen
- Glaubenssituation, Geistliche Begleitung

Art. 5 Berichtspflicht

Die Aufsichtsperson erstellt schriftliche Berichte (Dokumentation anhand einer Checkliste) von den Besuchen und Gesprächen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Diesen Bericht erhält auch die jeweils betroffene Person, die dazu aus ihrer Sicht schriftliche Anmerkungen machen kann, die ebenfalls zur Personalakte zu nehmen sind.

Die Aufsichtsperson berichtet regelmäßig der/dem Personalverantwortlichen, der/dem Interventionsbeauftragten und teilt ihnen ihre Einschätzung der Situation mit.

Über die Gesamtentwicklung berichtet die Aufsichtsperson dem nach der Interventionsordnung eingerichteten Beraterstab einmal im Jahr.

In Einzelfällen kann der Beraterstab auch um seine Einschätzung angefragt werden.

Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht zu den jeweiligen Klerikern.

Art. 6 Verweigerung der Kontaktaufnahme durch Kleriker

Verweigert ein Kleriker die Begleitung oder ist dafür nicht ansprechbar, so wird ein entsprechender Bericht erstellt, der dem Bischof nach Beratung durch den Beraterstab mit einem Votum für ein weiteres Vorgehen vorgelegt wird. Der Bischof trifft dann eine entsprechende Entscheidung in der Angelegenheit.

Verweigert ein Kleriker die Begleitung, sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei wiederholter vergeblicher Verwarnung oder Verweis ist ein Strafgebot gemäß c. 1319 CIC/1983 durch den Diözesanbischof zu erlassen.
- Wird gegen das Strafgebot verstoßen, ist die angedrohte Strafe zu verhängen.
- Wird gegen die durch Urteil oder Dekret verhängten Verpflichtungen verstoßen, liegt eine Straftat gemäß c. 1371 § 2 CIC/1983 vor. Der Diözesanbischof hat ein Strafverfahren einzuleiten. Der Beschuldigte ist mit Strafen gemäß c. 1336 §§ 2-4 CIC/1983 (siehe Anhang) zu belegen.

Art. 7 Kleriker anderer Bistümer

Die Aufsichtsperson im Bistum Münster sind nicht zuständig für Kleriker aus anderen (Erz-) Bistümern, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Bistums Münster haben.

Sofern dem Bischof/dem Bistum Münster ein solcher Fall bekannt wird, wird mit dem jeweiligen Bistum, aus dem der Kleriker kommt, im Einzelfall eine Regelung getroffen. Dabei sind der Bereich der Intervention, der Personalverantwortliche für Kleriker im Bistum Münster und die Aufsichtsperson zu beteiligen.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 009

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 76 **Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Energieberatungsverträgen für pastoral genutzte Immobilien (ohne Kirchen/Kapellen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster**

Nach Art. 3 § 1 Ziff. 8 der Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (GA) bedürfen der Abschluss von Dienstverträgen zur ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

Nach Art. 3 § 1 Ziff. 11 GA bedürfen u. a. Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen zur Ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 1 Vorausgenehmigung für den Abschluss von Energieberaterverträgen

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. den Abschluss von Energieberatungsverträgen gem. Art. 3 § 1 Ziff. 8, 11 GA wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) Das von der Bischöflichen Behörde zur Verfügung gestellte Antragsformular wird verwendet.
- b) Die Bestimmungen zur Förderung von Energieberatungsleistungen für pastorale genutzte Immobilien (ohne Kirchen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung müssen eingehalten werden.
- c) Der Eigenanteil der Kirchengemeinde an der Beratungsleistung kostet je Gebäude max. 3.500 EUR (ohne Förderungen).
- d) Die Beratungsleistung insgesamt kostet je Gebäude (inkl. Förderungen) bis 200m² Nettogrundfläche max. 30 EUR/m², bei 200m² bis 500m² Nettogrundfläche max. 22 EUR/m² und bei über 500m² Nettogrundfläche maximal 17 EUR/m².

§ 2 Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 1 wird durch die jeweilige Zentralrendantur durch Erklärung mittels des Vordrucks der Bischöflichen Behörde wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch die Bischöfliche Behörde gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu Energieberatungsverträgen für pastoral genutzte Immobilien (ohne Kirchen/Kapellen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster vom [Datum der Veröffentlichung].

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“

§ 3 Sonstige Genehmigungserfordernisse

Die die Voraussetzungen von § 1 nicht erfüllenden Energieberatungsverträge bedürfen weiterhin einer Genehmigung im Einzelfall durch die Bischöfliche Behörde. Auch bleiben von dieser Vorab-

genehmigung Genehmigungserfordernisse bezüglich der durch die Energieberatung ermittelten Modernisierungen oder Maßnahmen unberührt.

§ 4 Fakultative Prüfung durch die Bischöfliche Behörde

Der Bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen bleibt die Rechnungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

Art. 77 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesterkandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2023 bis zum 30. Juni 2023 an den Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Sprachenjahr für interessierte Frauen und Männer zur Vorbereitung auf das Theologiestudium hin. Für angehende Priesterkandidaten ist es als Propädeutikum der erste Schritt auf dem Ausbildungsweg. www.borromaeum-sprachenjahr.de

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster
Tel. 0251/ 495-12103
E-Mail: seminar-ms@bistum-muenster.de

Art. 78 **Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr**

Frauen und Männer, die Interesse am Studium der katholischen Theologie in Münster haben, sind eingeladen, sich im Borromaeum Sprachenjahr auf das Theologiestudium vorzubereiten. Dazu zählen der Erwerb der notwendigen Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), eine Einführung in das geistliche Leben, eine Einführung in die Philosophie und Theologie, sowie Praktika, die auch für das Theologiestudium anrechenbar sind. Alle Informationen unter www.borromaeum-sprachenjahr.de

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina, Tel. 0251/495-12471, kubina@bistum-muenster.de

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Programmbeginn im September.

Art. 79

Aufnahme in das Orientierungsjahr

Das Orientierungsjahr im Bistum Münster lädt junge Frauen und Männer ein, sich neben einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) an einer Einsatzstelle ihrer Wahl mit anderen über wichtige Glaubens- und Lebensfragen auszutauschen. Die maximal 7 Freiwilligen wohnen ein Jahr lang zusammen in einer WG im Priesterseminar Borromaeum. An einem Nachmittag in der Woche sind sie für ein gemeinsames Programm von ihrem Dienst freigestellt. Darüber hinaus können sie auf Fahrten ins Heilige Land und nach Taizé besondere geistliche Orte entdecken.

Teilnehmen können Frauen und Männer zwischen 18 und 26 Jahren. Für die Durchführung des FSJ kooperieren wir mit der FSD Bistum Münster gGmbH als Träger des FSJ.

Weitere Informationen auf www.orientierungsjahr-muenster.de.

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina, Tel. 0251/495-12471, orientierungsjahr@bistum-muenster.de

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Start ins FSJ zwischen dem 1. August und 1. September.

Art. 80

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Dekanat Löningen	Lindern St. Katharina von Siena Leitender Pfarrer	Dr. Markus Wonka
Dekanat Dinslaken	Voerde St. Peter und Paul Leitender Pfarrer	Matthias Mamot

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Cloppenburg	Bethen St. Marien Leitender Pfarrer: Msgr. Dr. Dirk Költgen	Dr. Markus Wonka
Dekanat Dinslaken	Voerde St. Peter und Paul Leitender Pfarrer: wird ebenfalls neu besetzt	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: 500

Art. 81

Personalveränderungen

L a s o n, Dr. Alexandra, Pastoralreferentin, wurde zum 15. Februar 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster und die Stelle als Referentin für mediale Verkündigung (50%) in der Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Münster übertragen.

M o m b a u e r, Michael, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Greven St. Martinus übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 26. Februar 2023 vorgesehen. Herr Pfarrer Mombauer wird mit Ablauf des 6. Februar 2023 von der Pfarrstelle Lünen St. Marien entpflichtet.

M u s e l e r, Regina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2023 befristet bis 31. März 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (82,05 %) im EVK in Münster – Alexianer Johannistift übertragen.

Z i m o n, Barbara, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 28.02.2023 von Ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Delmenhorst entpflichtet und mit Wirkung zum 1. März 2023 Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen ernannt.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

H e n k e l, Paul, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) im Bistum Osnabrück, wurde zum 1. April 2023 durch das Heimatbistum Münster emeritiert.

H ö z e l, Bernhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Rees St. Irmgardis wurde zum 1. April 2023 emeritiert.

K o t r a, Daniel, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kvelaer St. Antonius wurde zum 1. April 2023 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurden:

F e l d m a n n, Thomas, Pastoralreferent in Gescher St. Pankratius und St. Marien und im Altenheim St. Pankratius, zum 31. März 2023 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

O t t e n, Schwester M. Johanna, Krankenhauseelsorgerin im Evangelischen Krankenhaus Dinslaken, wurde mit Ablauf des 31. März 2023 in den Ruhestand versetzt.

S c h u l t e s, Robert, Pfarrer em., wurde auf eigenen Wunsch zum 1. März 2023 in den Ruhestand versetzt.

S ö n t h g e r a t h, Johannes, Pfarrer em., wurde auf eigenen Wunsch zum 14. März 2023 in den Ruhestand versetzt.

W r u b l i c k, Reinhild, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge in den Christophorus-Kliniken Coesfeld, zum 31. März 2023 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden.

AZ: 500

Art. 82

Unsere Toten

A c h t e r f e l d, Josef, Pfarrer em., geboren am 11. September 1932 in Haltern am See. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach seiner Priesterweihe 1960 war er zunächst als Vertretung in Ibbenbüren St. Mauritius tätig, bevor er im selben Jahr Kaplan in Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes wurde. 1964 wurde er Kaplan in Bocholt St. Joseph. 1968 ging er als Kaplan nach Goch St. Maria Magdalena. Im Jahr 1972 wurde ihm die Pfarrstelle St. Pankratius in Emsdetten übertragen. 1976 sowie 1982 wurde er zum Dechanten im Dekanat Emsdetten-Greven gewählt. Seit dem Jahr 2014 war er als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in der durch Zusammenlegung neu entstandenen Gemeinde St. Pankratius in Emsdetten tätig. 2008 wurde ihm der Titel eines parochus emeritus verliehen. Pfarrer em. Josef Achterfeld verstarb am Mittwoch, 22. Februar 2023 im Alter von 90 Jahren.

E l p e r s, E r i c h, Pfarrer em., geboren am 15. Mai 1939 in Billerbeck. Zum Priester geweiht am 11. Juni 1970 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Duisburg (Walsum) St. Elisabeth ernannt. Im Jahr 1973 übernahm er die Aufgaben als Religionslehrer an der Städtischen Handelslehranstalt in Rheine sowie als Subsidiar in der Pfarrei St. Elisabeth in Rheine. Im Jahr 1978 erfolgte die Ernennung zum Subsidiar mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius und im Jahr 1981 übernahm er zusätzlich die Aufgaben als Pfarrverwalter in Rheine (Elte) St. Ludgerus. Zusätzlich zu den ihm bereits übertragenen Aufgaben übernahm er im Jahr 1985 die Pfarrverwaltung in Rheine (Rodde) St. Joseph. Die Ernennung zum Pfarrer in Metelen St. Cornelius und Cyprianus erfolgte im Jahr 1986. Im Jahr 1989 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Ochtrup-Metelen. Zum Polizeipfarrer im Nebendienst für den Kreis Steinfurt wurde er 1992 ernannt. Im Jahr 1997 wechselte er als Pfarrer nach Ibbenbüren St. Mauritius. Die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Rheine Herz-Jesu und St. Konrad übernahm er im Jahr 2006. Zusätzlich wurde er im Jahr 2008 zum Rektor der Hauskapelle im Altenpflegeheim Anna-Stift in Hopsten ernannt. Im Jahr 2009 übernahm er die Pfarrverwaltung in Rheine Herz-Jesu und St. Konrad. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2014 blieb er in Rheine St. Antonius (von Padua). Pfarrer Erich Elpers verstarb am Montag, 27. Februar 2023 in Ibbenbüren im Alter von 83 Jahren.

F r o h n h ö f e r, Martin, Pfarrer i. R., geboren am 26.11.1943 in Düsseldorf. Die Priesterweihe empfing er am 14. Mai 1978 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Aushilfe in den Pfarrverband Hamm-Heessen, bevor er die Aufgaben als Kaplan in Ahlen St. Bartholomäus übernahm. Im Jahr 1982 wechselte er als Aushilfe nach Selm St. Josef, bevor er ebenfalls im Jahr 1982 die Aufgaben als Vikar in Waltrop St. Peter übernahm. Die Ernennung zum Pfarrer in Hamm-Heessen St. Joseph erfolgte im Jahr 1988. Zum Pfarrer in Greven-Reckenfeld St. Franziskus v. A. wurde er im Jahr 1992 ernannt. In der Zeit von 2003 bis 2006 war er Definitor im Dekanat Emsdetten-Greven. 2007 übernahm er die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Greven St. Lukas. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2009 übernahm er weiterhin die Aufgaben als Seelsorger m. d. T. Pfarrer in Greven St. Lukas. Im Jahr 2011 gab er diese Aufgaben ab und lebte als Pfarrer em. weiterhin in Greven. Seine Versetzung in den Ruhestand erfolgte im Jahr 2020. Pfarrer i. R. Martin Frohnhöfer verstarb am Montag, 27. Februar 2023 in Greven im Alter von 79 Jahren.

S e e s i n g, Paul, Pfarrer em., geboren am 13. Juli 1933 in Kleve (Warbeyen). Zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Vertretung in Issum (Sevelen) St. Antonius, bevor er im gleichen Jahr Kaplan in Sendenhorst (Albersloh) St. Ludgerus wurde. Drei Jahre später, im Jahr 1963, erhielt er die Ernennung zum Kaplan in Geldern

St. Maria Magdalena. 1964 wurde er Präses der Kolpingfamilie. Die Übertragung der Pfarrstelle Emmerich am Rhein St. Martini erfolgte im Jahr 1972. Neben seiner Pfarrstelle übernahm er ab dem Jahr 1975 die zusätzliche Aufgabe als Kreispräses der Kolpingfamilie sowie ab 1978 als Präses der Katholischen-Arbeitnehmer-Bewegung. Von 1979 bis 1995 war er außerdem Dechant im Dekanat Emmerich. Im Jahr 2004 wurde er Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Emmerich am Rhein St. Christophorus und im Jahr 2006 zusätzlich Pfarrverwalter in Emmerich am Rhein St. Johannes d. T. Nachdem er 2008 die Ernennung zum Vicarius Cooperator in Emmerich am Rhein St. Johannes d. T. erhielt, wurde ihm im gleichen Jahr der Titel eines parochus emeritus verliehen. Pfarrer em. Seesing verstarb am Donnerstag, 2. März 2023 in Emmerich am Rhein im Alter von 89 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

**Art. 83 Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023
– Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
 1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.
 2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

gez.
Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR wird die Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord für die Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen. Die durch Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen zu den mittleren Werten der

- Praxisanleiterzulage samt Einmalzahlung
- SuE-Zulage samt Einmalzahlung
- Wohn- und Werkstattzulage samt Einmalzahlung und
- zu den Regenerationstagen

werden umgesetzt.

Ferner werden die durch Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 beschlossenen Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024 für den Bereich der Regionalkommission Nord umgesetzt.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung:

- Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale und
- Änderungen der Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 22.02.2023

Bischöflich Münstersches Offizialat
gez. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 84 **Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 – Inflationsprämie**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

gez.
Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z.B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. Januar 2023 setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 22.02.2023

Bischöflich Münstersches Offizialat
gez. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 85 **85. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 84. Änderung vom 17.11.2022 (KABl. Münster 2022 Art. 177, KABl. Osnabrück 2022 Art. 107) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Präambel

In der Präambel wird die Angabe

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

durch die Angabe

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

ersetzt.

Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„KABl. Münster 2023, Art. 2, KABl. Osnabrück 2023, Art. 114“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

a) In § 11 entfällt Absatz 3.

b) In § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

c) In der Überschrift der Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.

Dem Text der Protokollerklärungen zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

An Nummer 1 der Protokollerklärung zu den Absätzen 4, 4a, und 5 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

d) In § 21 wird die Protokollerklärung Nummer 4 zu den Sätzen 2 und 3 wie folgt geändert:

Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen. Der Satz 2 wird aufgehoben.

e) In § 22 Abs. 2 Satz 4 entfällt der Verweis auf § 24 Abs. 2.

f) § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin
ein Arbeitstag,“

b) Buchstabe b) lit. aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils
zwei Arbeitstage,“

g) In § 39 Abs. 2 entfällt der Satz 2 sowie die Satzbezeichnung 1.

§ 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 20 vom 14. Juli 2022.“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 – Abschnitt I

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 14. Juli 2022 mit folgenden Änderungen:“

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Nr. 4

Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 14. Juli 2022“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelung 3

a) In § 2 entfallen die Absätze 8 bis 10 inklusive ihrer Protokollerklärungen. Die Inhalte werden in einen neu einzufügenden „§ 2a Regenerationstage/Umwandlungstage“ verschoben, der folgende Fassung erhält:

„§ 2a Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Beschäftigte, die nach § 4 Abschnitt 9 der Anlage 2 – Entgeltordnung AVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des

Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß Abs. 9 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem

Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

b) In § 1 Abs. 4 Satz 2 entfällt die Angabe „§ 17 Abs. 4“.

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29 Abs. 1 lit. b)

In Abs. 1 wird unter lit. b) folgender lit. cc) ergänzt:

„cc) einer Schwester oder eines Bruders des Mitarbeiters“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

In Anlage 1 wird folgende Nr. 14 ergänzt:

„Nr. 14 Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD) vom 29. Januar 2020 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 14. Juli 2022“

VII. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

I. – IV.: 1. November 2022

V.: 1. Januar 2023

VI.: 1. April 2023

49377 Vechta, den 17.03.2023

gez. + Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster